

der ordentliche Jahresbeitrag für 1899 und bis auf Weiteres auf
Sechs Zehntel einer Beitragseinheit
erhöht.

So geschehen und gegeben

Weimar am 18. Januar 1899.

Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. von Pawel.

[11]

Ministerial-Verordnung

über die Fleischschau im Amtsgerichtsbezirk Ostheim,
vom 27. Januar 1899.

§ 1.

Es ist verboten:

1. die zum Verkaufe als menschliche Nahrung bestimmten Schlachtthiere, nämlich Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen, zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor sie von dem bestellten Fleischbeschauer besichtigt und für schlachtbar erklärt sind,
2. das Fleisch oder Eingeweide solcher Thiere zu verwenden, bevor es von dem bestellten Fleischbeschauer für verwendbar erklärt ist.

Ausgenommen sind Ferkel, Lämmer und Ziegen unter einem halben Jahr, welche jedoch im Falle einer unter diesen Thieren ausgebrochenen Krankheit durch Verfügung des Großherzoglichen Bezirksdirektors der Fleischschau vorübergehend unterstellt werden können.

In gleicher Weise kann beim Ausbruch von Viehseuchen auch das zum Hausverbrauche bestimmte Schlachtvieh der Fleischschau unterstellt werden.

§ 2.

Jeder Metzger, Schlächter und Privatmann, welcher ein nach § 1 der Fleischschau unterliegendes Thier schlachten oder schlachten lassen will, muß hiervon dem Fleischbeschauer rechtzeitig Anzeige machen.

Es bleibt der Ortspolizeibehörde überlassen, hierfür bestimmte Stunden festzusetzen.

§ 3.

Die Fleischbeschau bei Pferden ist den beauftragten beamteten Thierärzten ausschließlich übertragen.

§ 4.

Jede Gemeinde hat die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern zu bestellen. Wegen gegenseitiger Vertretung in Verhinderungs- und Vakanzfällen hat der Großherzogliche Bezirksdirektor das Erforderliche wahrzunehmen.

Die Verpflichtung derselben geschieht durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.

Die Fleischbeschauer sind obrigkeitliche Vollzugs- und Aufsichtsorgane und haben daher das Recht und die Pflicht, die Vieheinfuhr zu kontrolliren, Schlachthäuser, Ställe, Läden und Fleischaufbewahrungsorte der Metzger von Zeit zu Zeit zu untersuchen und Uebertretungen anzuzeigen.

Sie versehen ihren Dienst nach Maßgabe der ihnen vom Großherzoglichen Staats-Ministerium zuzufertigenden Instruktion.

§ 5.

Als Fleischbeschauer können außer den Thierärzten nur solche Personen bestellt werden, welche in einer von dem unterzeichneten Staats-Ministerium zu bestimmenden Weise ihre desfallige Befähigung nachgewiesen haben.

Beim Ausbruche einer Viehsenche kann von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor die Fleischbeschau in den befallenen Orten auf die Dauer der Seuche einem Thierarzte ausschließlich übertragen werden.

§ 6.

Fleisch und Eingeweide eines Thieres, welches bei der Fleischbeschau als ungenießbar befunden wurde, darf zur menschlichen Nahrung nicht verwendet und zum Zwecke solcher Verwendung weder verkauft, noch verschenkt, noch sonstwie veräußert werden.

Fleisch und Eingeweide eines Thieres, welches nur zum Hausverbrauch verwendbar erklärt wurde, darf nicht verkauft oder sonstwie veräußert werden.

Fleisch und die übrigen Bestandtheile eines Thieres, welches nur zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendbar erkannt wurde, darf nur zu



diesen speziell zu bezeichnenden Zwecken verwendet, verkauft oder sonstwie veräußert werden.

Fleisch und die übrigen Bestandtheile eines Thieres, welche für gänzlich unverwendbar erklärt wurden, müssen nach Anordnung des Fleischbeschauers oder der Ortspolizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers vergraben oder sonstwie vernichtet werden.

§ 7.

Für Fleisch, wie überhaupt für alle zur menschlichen Nahrung dienenden Theile eines Schlachtthieres, welche in einem Gemeindebezirk von auswärts zum Zwecke des Verkaufs eingebracht werden, hat der Einbringer durch ein vom zuständigen auswärtigen Fleischbeschauer ausgestelltes und ortspolizeilich beglaubigtes Zeugniß die vorgenommene Beschau und die hierdurch anerkannte Verwendbarkeit zum menschlichen Genuße nachzuweisen. Kann derjenige, welcher Fleisch von außen in eine Gemeinde einbringt, einen solchen Schein nicht vorweisen, oder ist der Schein älter als 2 mal 24 Stunden, so hat die Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchen das Fleisch eingebracht wird, dasselbe untersuchen zu lassen und nach dem Ergebnis dieser Untersuchung darüber zu befinden. Auch hat sie das Recht, die für die Untersuchung festgesetzten Gebühren zu erheben.

§ 8.

Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches von kranken Thieren, welches aber noch als genießbar erklärt wurde, sowie überhaupt des weniger schmack- und nahrhaften, sog. nicht bankwürdigen Fleisches unter von ihr festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

§ 9.

Gegen jeden Ausspruch des Fleischbeschauers kann der Thier- oder Fleischbesitzer Beschwerde an den beauftragten beamteten Thierarzt einwenden, welche dieser endgiltig entscheidet. Falls der letztere selbst die Fleischbeschau in dem betreffenden Fall besorgt hat, kann der endgiltige Ausspruch des Großherzoglichen Bezirksdirektors angerufen werden.

§ 10.

Die Regelung der Fleischbeschaugebühren hat durch den Gemeindevorstand nach Gehör des Gemeinderaths zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors.

Die Bezahlung dieser Gebühren hat allmonatlich unmittelbar aus der Gemeindefasse zu geschehen.

Die Gemeinden sind berechtigt, diese Gebühren von den Besitzern der geschlachteten Thiere nach den Vorschriften über Beiziehung von Gemeindeabgaben wieder beizuziehen.

§ 11.

Die bestehenden Verordnungen über die Fleischschau auf Trichinen bleiben unberührt.

§ 12.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nicht damit eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 150 *M.*, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 13.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. Februar d. J. in Kraft.

Weimar, den 27. Januar 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.**

Ministerial-Bekanntmachungen.

[12] I. Dem zum Vice- und Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg ernannten Herrn Alwin Florsschütz, zu dessen Amtsbezirk auch das Großherzogthum gehört, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 30. Januar 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**